



Satzung der Heimatfreunde Stockum/Düren e.V.

Stand 7. März 1996

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimatfreunde Stockum/Düren e.V.". Er hat seinen Sitz in Witten und ist im Vereinsregister unter Nr. 649 eingetragen.

§ 2 Zweck

Die Aufgaben des Vereins sind:

- die Heimatgeschichte von Stockum, Düren und Umgebung zu erforschen
- historisch wichtige Urkunden, Bilder, Pläne, Bücher und Gegenstände zu sammeln, zu erhalten und öffentlich zugänglich zu machen
- heimatliches Brauchtum zu pflegen
- bei Planungen, die Ort, Landschaft und Umwelt betreffen, gehört zu werden und mitzuwirken -
- Veröffentlichungen herauszugeben
- mit interessierten Personen, Vereinen, Institutionen und Parteien zusammenzuarbeiten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den übrigen Vereinsmitgliedern für den in § 2 genannten Zweck einsetzen will.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch dessen Zustimmung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt.

Wer länger als ein Jahr mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen seine Ziele handelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird in einem Geldbetrag erhoben, den die Mitgliederversammlung jährlich im Voraus festsetzt.



Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Eine Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Die Mitgliedsbeiträge werden bei Teilnahme am Einzugsverfahren im 1. Quartal jeden Jahres eingezogen, anderenfalls sind sie bis zum 15. März jeden Jahres im Voraus zu entrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen setzt der Vorstand in eigener Initiative an oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt. Jede Mitgliederversammlung hat das Recht, eine Änderung der Tagesordnung zu beschließen

Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte von Vorstand und Kassenprüfern entgegen, wählt neue Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, berät Vorschläge und fasst Beschlüsse, an die der Vorstand gebunden ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und der Ankündigung "Satzungsänderungen" in der Einladung.

Eine Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Mitgliederversammlungen werden Beschlussprotokolle geführt, diese werden vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt.



§ 8 Vorstand

Der Vorstand bilden:

- der 1. Vorsitzenden,
- der 2. Vorsitzenden,
- der Geschäftsführer und sein Stellvertreter,
- der Schatzmeister und sein Stellvertreter,
- der Archivar und sein Stellvertreter.

Darüber hinaus können Beisitzer und Ehrenmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 9 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden in geraden Kalenderjahren:

- der 1. Vorsitzende,
- der Schatzmeister
- der stellvertretende Geschäftsführer,
- der stellvertretende Archivar,



in ungeraden Kalenderjahren:

- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Archivar
- der stellvertretende Schatzmeister.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Schlussabstimmungen

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn eine mit dieser Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung dies mit drei Vierteln der gültigen Stimmen beschließt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen - soweit vorhanden - an das Heimatmuseum der Stadt Witten, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Witten-Stockum, 7. März 1996



Vorstand

Vorsitzender	Wolfgang Lippert
Stellv. Vorsitzender	Volker Rieber
Schatzmeister	Klaus-Peter Reppel
Stellv. Schatzmeisterin	Gerda Reppel
Archivar	Karoline Robbert
stellv. Archivar	Hans Gerd Rabe
Geschäftsführer	Christel Schmidt
stellv. Geschäftsführerin	Sandra Hoffmann
Beisitzer	Jürgen Buchholz
	Heinrich Wilhelm Düren
	Beate Gebhard
	Wilhelm Kellerhoff
	Hildegard Priebe
	Dr. Volker Brüggemann
	Roswitha Bode
	Gustav Bergmann

Anschrift des Vereins:

Heimatfreunde Stockum/Düren eV
c/o Wolfgang Lippert
Dürener Str. 5
58454 Witten
Tel: 02302/49804
E-Mail: wolfganglippert@hotmail.de

Konto des Vereins:

Sparkasse Witten, Nr. 430082, BLZ 452 500 35
IBAN: DE04452500350000430082

Nach dem Freistellungsbescheid für 2010 – 2012 zur Körperschaftsteuer vom 26.04.2013 des Finanzamts Witten ist der Verein nach § 5 (1) Nr. 9 KStG von der KSt befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

Stand 10.05.2014